



## Satzung des eingetragenen Vereins Kammerorchester der Jugend Fulda

Hinweis:

In diesem Satzungstext werden der Einfachheit halber die Worte „Vorsitzende“, „Vertreter“, „Stellvertreter“ „Schriftführer“ etc. verwendet, die sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht stehen.

### **Präambel**

Diese Satzung ersetzt vollständig die bisherige Satzung des Kammerorchesters der Jugend e.V. vom 21.03.2015.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kammerorchester der Jugend Fulda e.V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda unter der Registernummer VR 451 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Fulda.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr endet am 31. Januar und beginnt am 01. Februar.

### **§ 3 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die musikalische Bildung von Jugendlichen, mit dem Ziel, bei jugendlichen Musikinteressierten die Voraussetzungen zum gemeinsamen Musizieren zu schaffen.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft kann als ordentliches Mitglied (= Fördermitglied) gemäß den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 oder als assoziiertes Mitglied erworben werden. Orchesterm Mitglieder, die nicht zugleich als ordentliches Mitglied im Förderverein aufgenommen wurden, sind assoziierte Mitglieder und haben nur in der Orchesterversammlung Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft als ordentliches Vereinsmitglied muss beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung.
- (4) Ordentliche Orchesterm Mitglieder können auch assoziierte Fördermitglieder des Vereins sein. Für minderjährige Orchesterm Mitglieder wird der Antrag gemäß Absatz 2 von den Erziehungsberechtigten gestellt. Als assoziiertes Fördermitglied hat das volljährige Orchesterm Mitglied auch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## **§ 8 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, in dem der Vorstand den Aufnahmeantrag angenommen hat. Beiträge werden für das komplette Jahr erhoben, in dem die Mitgliedschaft beginnt. Der Vorstand behält sich vor, eine Ermäßigung zu gestatten, wenn der Eintritt zum Jahresende ist.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt entsprechend §8 Abs. 3
  - wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 12 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und der Vorstand deswegen den Ausschluss beschließt
  - durch Ausschluss entsprechend § 9
  - mit dem Tod des Mitglieds
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zulässig.
- (4) Mitglieder des Orchesters scheiden aus dem Verein aus, wenn sie dies schriftlich gegenüber dem Orchesterleiter erklären. Dieser informiert dann den Vorstand.

## **§ 9 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes können die Organe des Vereins sowie jedes einzelne ordentliche Fördervereinsmitglied stellen. Der Ausschlussantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten und muss eine Begründung für den Ausschluss enthalten.

- (3) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (4) Gegen den Ausschluss hat das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht des Einspruchs. Der Einspruch des Mitgliedes hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 10 Beiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Der Mindestbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Gleiche gilt für die Beitragsfestlegung für assoziierte Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des gem. Abs. 2 festgesetzten Mindestbeitrages verpflichtet; jedem Mitglied steht die Zahlung eines höheren Beitrages frei.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien (z.B. in Fällen wirtschaftlicher Notlage) bzw. das Ruhen der Beitragspflicht genehmigen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Der Vorstand ruft bei Bedarf Projektgruppen ein.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl (alle 2 Jahre) und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Geschäftsbericht, Bericht zum Jahresabschluss, Bericht der Kassenprüfer)
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung des Orchesterleiters
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 7 Abs. 5
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die

Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Schriftführer führt das Protokoll über die Versammlung. Dieses ist vom Schriftführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Das Protokoll ist spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn Anträge spätestens 5 Tage vor dem Tag der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt wurden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Fördermitglied des Vereins, auch die Minderjährigen.

Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies von mindestens einem Mitglied gefordert wird. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Handzeichen gewählt werden, falls diesem Verfahren nicht widersprochen wird. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

## (2) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt Abs. 1) entsprechend.

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem
- Vorsitzenden
  - mindestens einem, höchstens zwei Stellvertretern
  - Schriftführer
  - Kassierer

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassierer. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt es, wenn zwei dieser Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.
- (3) Wählbar sind alle Fördervereinsmitglieder über 18 Jahre mit Ausnahme des Orchestersprechers.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben auch über die Amtszeit hinaus im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Eine Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit einberufen werden, die dann einen neuen Vorstand wählt.
- (6) Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein anderes Vereinsmitglied als Nachfolger mit Ausnahme des Orchestersprechers. Findet sich kein anderes Vereinsmitglied, kann der Vorstand aus den eigenen Reihen einen Nachfolger bestellen, so dass dadurch ein Vorstandsmitglied auch zwei Rollen übernehmen kann (z.B. Schriftführer und Kassierer in einer Person).
- (7) Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Mindestens viermal im Jahr ist eine Vorstandssitzung einzuberufen und abzuhalten. Einzuladen sind alle Vorstandsmitglieder. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/einem Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder durch digitale Nachricht einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung ist notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/ein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und bei Abstimmungen deren Ergebnis enthalten und ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer des Vorstandes ist Protokollführer oder bei dessen Verhinderung ein Vertreter. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Zusätzlich könnten zu den Vorstandssitzungen der Orchestersprecher sowie der Orchesterleiter eingeladen werden.

#### **§14 Kassenprüfer**

Zur Kontrolle der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§15 Dirigent**

Der Orchesterleiter hat die musikalische Gesamtleitung. Die durchzuführenden Projekte sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit dem Orchesterleiter einen Vertrag über die Orchesterleitung abzuschließen. Der Orchesterleiter muss jedes Jahr nach Anhörung der Orchesterversammlung von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Bestätigung nicht erteilt, ist der Vorstand angewiesen, dem Orchesterleiter eine Abmahnung zu erteilen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern in das Orchester entscheidet der Dirigent nach qualitativen und pädagogischen Gesichtspunkten in Absprache mit den Stimmführern. Dies gilt auch für einen möglichen Ausschluss aus dem Orchester.

Die Beendigung des Arbeitsvertrages erfolgt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist.

## **§ 16 Orchester**

Das neue Mitglied im Orchester hat zunächst eine Probezeit zu absolvieren. Für diese Schnupperphase ist ein Antrag auf Schnuppermitgliedschaft auszufüllen und dem Vorstand vorzulegen. Erst nach der Teilnahme beim ersten Konzert endet die Probezeit. Die offizielle Mitgliedschaft im Orchester kann nun mit dem entsprechenden Formblatt zunächst beim Orchesterleiter beantragt werden. Anschließend wird die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung dem Vorstand vorgelegt. Wurde mit dieser Beitrittserklärung für Orchestermitglieder gleichzeitig auch die ordentliche Mitgliedschaft im Förderverein beantragt, dann beginnt mit damit auch die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied im Verein.

Aktive Berufsmusiker können nicht ordentliches Orchestermitglied werden, jedoch erforderlichenfalls bei Konzerten als Gast mitwirken.

Die ordentlichen Orchestermitglieder erhalten für Konzerte, die unter dem Namen des Kammerorchesters stattfinden, keine Vergütung.

Wird das Kammerorchester von einem anderen Veranstalter engagiert, so werden die dafür erhaltenen Gagen dem Vereinsvermögen zugeführt. Über ein solches Engagement wird im Benehmen mit dem Dirigenten vom Vorstand entschieden.

## **§17 Verhältnis Verein/Orchester**

- (1) Die Orchestermitglieder wählen aus ihren Reihen in der Orchesterversammlung einen Orchestersprecher und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, sofern der Orchestersprecher nicht vorher aus dem Orchester ausscheidet. Der Orchestersprecher nimmt gegenüber dem Vorstand die Interessen des Orchesters wahr.
- (2) Ist das Vertrauen zwischen Orchestermitgliedern und Dirigent gestört, kann die Orchesterversammlung in einer geheimen Abstimmung feststellen, ob der Dirigent noch das Vertrauen im Orchester hat. Spricht sich mehr als die Hälfte der anwesenden Orchestermitglieder gegen den Dirigenten aus, muss der Vorstand von dem Orchestersprecher informiert werden, indem er die Ergebnisse der Abstimmungsunterlagen innerhalb zwei Wochen nach dieser Abstimmung an den Vorstand gibt. Der Vorstand kann selbst -ggf. mittels eines Mediators - versuchen zwischen Dirigent und Orchester zu vermitteln / zu schlichten.

- (4) Ist die Vermittlung bzw. Schlichtung nach Feststellung des Vorstandes zwecklos oder endgültig ohne Erfolg, kann der Vorstand das Vertragsverhältnis mit dem Dirigenten beenden. Für den Fall einer Kündigung des Dirigenten wegen eines gestörten Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und dem Orchester ist eine vierwöchige Kündigungsfrist einzuhalten.
- (5) Im Übrigen ist allein der Vorstand für alle vertraglichen Angelegenheiten, insbesondere Einstellung, Vergütung und Vertragsbeendigung mit dem Dirigenten und falls vorhanden auch mit anderen Personen zuständig.
- (6) Der Vorstand (einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder) hat außerdem das Recht, dem Dirigenten außerordentlich zu kündigen, wenn dieser trotz schriftlicher Mahnung Verpflichtungen aus seinem Vertrag nicht nachkommt.

### **§18 Orchesterversammlung und Orchestersprecher**

- (1) Die Musiker, die das Aufnahmeverfahren nach § 16 erfolgreich durchlaufen haben und im letzten Jahr an Orchesterproben teilgenommen haben, sind ordentliche Orchestermmitglieder und bilden die Orchesterversammlung. Die Orchesterversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Orchestersprecher einberufen und geleitet. Ist er verhindert, übernimmt einer der Stellvertreter die Leitung. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Über die Orchesterversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Vor allem Veränderungen bei den Orchestersprechern und Beschlüsse müssen protokolliert werden. Der Vorstand erhält eine Kopie des Protokolls.
- (2) Die ordentlichen Orchestermmitglieder wählen im Rahmen der Orchesterversammlung einen Orchestersprecher und zwei Stellvertreter aus ihren Reihen. Gewählt sind der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl die Bewerber/innen in der Reihenfolge der jeweils auf sie entfallenden Stimmen. Es können nur ordentliche Orchestermmitglieder, gewählt werden. Sie können sowohl genau einer Stimmgruppe als auch verschiedenen Stimmgruppen angehören und vertreten das gesamte Orchester.
- (3) Der Orchestersprecher und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet durch Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes oder Ausscheiden aus dem Orchester. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Orchestersprecher bis zu Wahl der neuen Orchestersprecher kommissarisch im Amt.
- (4) Der Orchestersprecher oder ein Stellvertreter kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Orchestermmitglieder auf einer Orchesterversammlung abgewählt werden.
- (5) Die Orchestersprecher haben ein Recht auf Information über die Belange des Orchesters durch den Vorstand und den Dirigenten.
- (6) Der Orchestersprecher vertritt die Belange des Orchesters gegenüber dem Vorstand und bringt Vorschläge des Orchesters und Beschlüsse der Orchesterversammlung im Vorstand ein.

- (7) Die Aufgaben des Orchestersprechers sind:
- Vertretung von Orchesterinteressen gegenüber Dirigent, Vorstand und Öffentlichkeit
  - Unterstützung des Vorstandes bei dessen Aufgaben, soweit erforderlich
  - Beratende Funktion bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Orchesters
  - Integration neuer Mitglieder
  - Einberufung von Orchesterversammlungen
  - Gemeinschaftsfördernde Maßnahmen außerhalb der Probenarbeit

## **§19 Musikalischer Beirat**

- (1) Der musikalische Beirat hat die Aufgabe, den Orchesterleiter in musikalischen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er kann Vorschläge für die musikalische Arbeit unterbreiten.
- (2) Der musikalische Beirat besteht aus bis zu 4 Mitgliedern wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des musikalischen Beirates im Amt. Jedes Mitglied des musikalischen Beirats ist einzeln zu wählen.
- (3) Der musikalische Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (3a) Die Sitzungen des musikalischen Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift mit den Ergebnissen und Beschlüssen anzufertigen.
- (3b) Zu den Sitzungen des musikalischen Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
- (4) Bei der Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl eines neuen Dirigenten ist der musikalische Beirat anzuhören.
- (5) Dem musikalischen Beirat kann vor einem Konzerttermin das geplante Konzertprogramm zur Anhörung vorgelegt werden. Innerhalb zwei Wochen nach Eingang des geplanten Konzertprogramms beim musikalischen Beirat soll dem Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Stellvertreter und dem Orchesterleiter eine Einschätzung dazu abgegeben werden.
- (6) Der musikalische Beirat führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## **§20 Verteilung der Mittel**

- (1) Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur für die folgenden Zwecke verwendet werden:
- Vergütung des Dirigenten
  - laufende Kosten des Bürobetriebes
  - Noten
  - Zuschüsse zu den Orchesterfreizeiten/Probentage
  - alle Kosten, die im Zusammenhang mit einem Konzert stehen.



- (2) Geldmittel, die der Verein von Sponsoren erhält, dürfen nur für die vom Sponsor gedachten Zwecke verwendet werden. Fehlt die Angabe eines speziellen Zwecks, so werden sie im Sinne von Abs. 1 verwendet.

## **§21 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung gestellt werden und nicht mehr nachträglich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, zur Musikerziehung Jugendlicher.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Fulda, 30.03.2019

Cornelia Barby  
Vorsitzende

Felicia Eisenmeier  
1. Stellvertreterin

Teri Holzinger  
2. Stellvertreterin

Vera Richter  
Schriftführerin

Sonja Bode  
Kassiererin

## **Anhang zu den Aufgaben des Vorstandes:**

### **Finanzen**

- Buchhaltung und Rechnungswesen (Überwachung des Budgets, Einzug der Jahresbeiträge, Betreuung des Bankverkehrs)
- Spendenquittungen
- Konzertabrechnung
- GEMA
- Haushaltsplanung
- Steuererklärung (alle 4 Jahre)
- Anträge Zuschüsse

### **Vereins- / Orchesterleben**

- Mitgliederverwaltung
- Kontakt zum Schirmherrn
- Kontakt zu Mitgliedsverbänden
- Informationsweitergabe
- Jahresplanung – zusätzliche Events organisieren
- Mitgliederversammlungen
- Organisation der Jugendbegegnung mit WCC

### **Konzerte**

- Planung und Organisation der Probenwochenenden / Probenstage
- Reservierung Fürstensaal
- Noten (Ausleihe / Kauf / Kostenübernahme)
- Einladung + Kartenvorverkauf für Vereinsmitglieder
- Catering ( zwischen den Neujahrskonzerten)
- Helferliste Eltern

### **PR und Marketing**

- Plakate
- Eintrittskarten

- Programmhefte
- sonstige Drucksachen (Werbeflyer, ...)
- Homepage
- Texte Presse
- Werbung von Sponsoren

### **Anhang zu den Aufgaben der Stimmführer**

- (1) Die Stimmführer sind Vertreter ihrer Gruppen im Kontakt zu Dirigent, Vorstand und Orchestersprechern. Sie vertreten folgende Orchestergruppen:
  - Violine 1.
  - Violine 2.
  - Viola
  - Cello (inkl. Kontrabass).
  - Holzbläser.
  - Blechbläser (inkl. Schlagwerk).
  
- (2) Die Stimmführer werden von ihren Vorgängern vorgeschlagen und von den jeweiligen Stimmgruppen in der Orchesterversammlung gewählt.
  
- (3) Die Aufgaben der Stimmführer sind:
  - Sie sollen regelmäßig an den Proben teilnehmen.
  - Sie führen neue Mitglieder ein.
  - Sie haben beratende Stimme über Aufnahme der Neuen am Ende einer Probenphase.
  - Sie richten die Noten gemeinsam ein, daher muss ihnen das Notenmaterial frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.
  - Sie haben beratende Funktion bei der Auswahl der Stücke.
  - Die Stimmführer der 1. und 2. Geigen bestimmen in Absprache mit dem Dirigenten, welcher Geiger in welcher Stimme spielt.
  - Der Stimmführer der 1. Geigen ist der Konzertmeister des Orchesters. Er wird von seinem Vorgänger oder dem Dirigenten vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit vom gesamten Orchester und dem Dirigenten gewählt. Er kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
  - Falls ein Vorspiel aufgrund mehrerer Bewerber für eine Stelle stattfindet, wählen die Stimmführer, der Dirigent und die betreffende Stimmgruppe aus den Bewerbern aus.